

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 403 - Teilnehmungsmanagement
	Bearbeiter/in	Udo Daxböck
	Telefon (0202)	563 - 5616
	Fax (0202)	563 - 4742
	E-Mail	udo.daxboek@stadt.wuppertal.de
	Datum:	15.10.2014
	Drucks.-Nr.:	VO/0237/14 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
04.11.2014	Ausschuss für Finanzen, Teilnehmungssteuerung und Betriebsausschuss WAW	Empfehlung/Anhörung
05.11.2014	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
10.11.2014	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Auslaufen der Bestandsbetrauungen in der ÖSPV-Finanzierung / Weiterentwicklung des VRR-Finanzierungssystems		

Grund der Vorlage

Bildung einer Gruppe von Behörden auf Ebene des VRR und Weiterentwicklung des VRR-Finanzierungssystems

Beschlussvorschlag

- (a) Der Rat der Stadt Wuppertal beschließt, dass die Aufgaben gem. § 5a der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes VRR im Rahmen einer Mandatierung auf den Zweckverband VRR übertragen werden.
- (b) Der Rat der Stadt Wuppertal stellt fest, dass er als Aufgabenträger gem. § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW mit den weiteren Aufgabenträgern/zuständigen Behörden im Verbandsgebiet des Zweckverbandes VRR eine Gruppe von Behörden im Sinne des Artikels 5 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bildet.
- (c) Der Rat der Stadt Wuppertal stimmt der Anpassung des VRR—Finanzierungssystems gem. der Drucksache Nr. N/VIII/2014/0507 des VRR einschließlich der Anlagen zu.
- (d) Der Rat der Stadt Wuppertal stimmt der Anpassung der Finanzierungsrichtlinie des VRR (insbesondere der darin aufgezeigten Aufgabenverteilung) sowie der Anpassung der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes VRR zu.
- (e) Der Rat der Stadt Wuppertal beschließt, dass die Finanzierung von kommunalen Verbundverkehrsunternehmen, an denen die Stadt Wuppertal beteiligt ist, weiterhin im Rahmen der Regelungen der § 19c der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes VRR durchgeführt wird.

- (f) Soweit erforderlich, führt die Stadt Wuppertal (Eigentümer) einen entsprechenden gesellschaftsrechtlichen Beschluß zur Konkretisierung der Vorgaben nach § 19c der Zweckverbandssatzung des VRR herbei. Die Aufgabenträger der betroffenen Verkehrsunternehmen tragen Sorge dafür, dass die Vorgaben der Finanzierungsrichtlinie des VRR eingehalten werden.

Die Beschlüsse zu den Punkten (a) bis (f) werden unter der Bedingung gefasst, dass die Abstimmung des VRR mit dem Finanzministerium Nordrhein—Westfalen zu keinen Änderungen der steuerlichen Beurteilung in Bezug auf die bisherigen Abstimmungen führt.

Einverständnisse

Entfällt

Unterschrift

Dr. Slawig

Begründung

Unter Punkt (c) des Beschlussvorschlags wird auf die VRR-Drucksache Nr. N/VIII/2014/0507 einschließlich der Anlagen Bezug genommen. Die entsprechenden Unterlagen sind daher dieser Beschlussvorlage als Anlagen beigelegt. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR ist in ihrer Sitzung am 28.03.2014 dem Beschlussvorschlag der Drs.-Nr. N/VIII/2014/0507 einstimmig gefolgt.

In Ergänzung zu dieser Vorlage wird daher auf Folgendes hingewiesen:

Der Rat der Stadt Wuppertal hat zuletzt mit Beschlüssen vom 21.09.2009 (VO/0568/09 und VO/0553/09) sowie vom 25.09.2006 (VO/0791/06) über die Wuppertaler Stadtwerke GmbH die WSW mobil als internen Betreiber mit der Erstellung des Verkehrsangebotes in der Stadt Wuppertal und der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen des ÖPNV in der Stadt Wuppertal betraut (Bestandsbetrauung).

Der Betrauungszeitraum umfaßt dabei maximal 10 Jahre, der mit dem Zeitpunkt der operativen Geschäftsaufnahme der WSW mobil am 01.01.2007 begann und am 31.12.2016 enden wird.

Für den Zeitraum ab dem 01.01.2017 ergibt sich daraus die Notwendigkeit die Verkehrsleistungen auf Grundlage der EU—Verordnung 1370/2007 [EG (VO) Nr. 1370/2007] neu zu vergeben.

Unter bestimmten Voraussetzungen bietet die EG (VO) Nr. 1370/2007 dabei dem ÖPNV—Aufgabenträger (hier: Stadt Wuppertal) die Möglichkeit, ohne Durchführung eines vorherigen wettbewerblichen Vergabeverfahrens, die Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten direkt an einen sogenannten internen Betreiber (hier: WSW mobil) zu vergeben (sog. Direktvergabe).

Dem Verkehrsverbund Rhein—Ruhr (VRR) liegen aktuell in der Regel Bestandsbetrauungen vor, deren Laufzeit in den meisten Fällen bis Ende 2019 befristet sind (s. S. 3 der anliegenden VRR—Beschlussvorlage). Die Betrauungen der Stadt Wuppertal enden, wie zuvor ausgeführt, bereits am 31.12.2016.

Für Anschlussregelungen ab 2017 in der Form der Betrauung im Rahmen einer Direktvergabe an einen internen Betreiber (hier: die WSW mobil) sind erhebliche Vorlaufzeiten erforderlich (nach herrschender Meinung mindestens 27 Monate).

Um auch für die Stadt Wuppertal eine abgestimmte verbundweite Vorgehensweise zu gewährleisten und die Voraussetzungen für eine nach enden der Bestandsbetrauung

(31.12.2016) notwendig werdende Anschlußregelung in Form einer Direktvergabe zu erfüllen, ergibt sich daher bereits im Jahr 2014 Handlungsbedarf.

Die Ausführungen in der VRR-Beschlussvorlage zur Weiterentwicklung des VRR-Finanzierungssystems aufgrund des Auslaufens der Bestandsbetrauungen basieren laut Seite 3 der VRR—Beschlussvorlage auf den nachfolgenden Prämissen:

- (1) Die Finanzierungsübertragung auf die VRR AöR hat weiterhin Bestand.
- (2) Von den Aufgabenträgern werden Betrauungen im Rahmen von Direktvergaben an interne Betreiber angestrebt.
- (3) Die heutigen Verkehrsbeziehungen/-verflechtungen sollen (weitestgehend) erhalten bleiben.

Der Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbands VRR vom 28.03.2014 geht von einem Modell für Betrauungen im Rahmen von Direktvergaben an interne Betreiber im Verbundraum VRR aus. Voraussetzung für eine Direktvergabe an einen internen Betreiber ist u. a. auch die Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle.

Da die Stadtwerke Wuppertal (WSW mobil GmbH) Verkehrsleistungen auch auf dem Gebiet benachbarter Gemeinden erbringt (sog. ausbrechende Verkehre), die betroffenen benachbarten Gemeinden jedoch keine entsprechende Kontrolle über diese verfügen, wäre eine Direktvergabe nicht möglich. Würden die benachbarten Gemeinden mit der Stadt Wuppertal eine „Gruppe von Behörden“ bilden, so würde der Einfluss der Stadt Wuppertal ausreichen, um dieses Kriterium zu erfüllen und die benachbarten Gemeinden könnten die Stadt Wuppertal mit der Betrauung der Verkehrsleistungen beauftragen.

Um zu verhindern, dass nun alle Städte untereinander Kleingruppen von Behörden bilden müssen, sollen die bestehenden Strukturen des VRR genutzt werden. Sie tragen den engen verkehrlichen Verflechtungen Rechnung und erfüllen die gesetzlichen Voraussetzungen. Eine neben dem VRR erforderliche Gruppenbildung wäre zudem zeit- und kostenaufwändig. Mit der Mandatierung des VRR wird innerhalb des VRR eine verbundweite und einheitliche Lösung gefunden, da diese Möglichkeit allen Gruppenkonstellationen gerecht werden kann.

Von der VRR AöR wird in der Beschlussvorlage darauf hingewiesen, dass ein Grundsatzbeschluss zu einer verbundweiten Lösung keine präjudizierende Wirkung für die Zukunft hat, weder für eine Vergabeentscheidung, noch für die operative Abstimmung in lokalen „Untergruppen“. Vielmehr seien im VRR—Modell sämtliche Gruppenkonstellationen möglich, aber nicht zwingend oder verpflichtend (S. 15).

Die bestehenden Zuständigkeiten und Aufgabenverteilungen bleiben erhalten (S. 9/10 der Vorlage), da nur für den Bereich der Gruppenbildung eine mandatierende Aufgabenübertragung erfolgt.

Der VRR AöR zufolge kommt es bei ihr zu keiner Steigerung der Personalaufwendungen durch die Mandatierung. Die Abwicklung erfolgt mit Hilfe des bestehenden Teams. Ein eventueller Mehraufwand durch ggf. höhere Beratungsleistungen sei nur temporär (S. 14).

Das VRR-Modell bezieht sich nur auf die Betrauung im Rahmen einer Direktvergabe an einen internen Betreiber. Für nicht kommunale Verkehrsunternehmen (beispielsweise den BVR) greift es nicht, da die Voraussetzungen für die Betrauung im Rahmen einer Direktvergabe bei diesen Unternehmen nicht erfüllt sind (keine Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle). Das VRR—Modell erstreckt sich weiter nur auf den Raum des Zweckverbandes VRR. Der VRR hat zugesagt, bis Ende des Jahres entsprechende Empfehlungen für die Betrauung nicht-kommunaler Verkehrsunternehmen und für alle Betrauungen an den „Randlagen“ zu erarbeiten.

Die Beschlüsse werden auf Empfehlung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR gefasst.

Demografie-Check

Der Inhalt der Drucksache ist nicht relevant für den Demografie-Check.

Kosten und Finanzierung

Die zusätzliche mandatierende Aufgabenübertragung zur Bildung einer Gruppe von Behörden "VRR" wird keine dauernde Erhöhung der Zweckverbandsumlage auslösen. Im laufenden Anpassungsprozeß kann jedoch ggf. Mehraufwand durch höhere Beratungsleistung nicht ausgeschlossen werden.

Anlagen

VRR—Vorlage N/VIII/2014/0507